

des Buchhandels zerstören, das Fortbestehen einer Menge von literarischen, für die Wissenschaft und Technik unentbehrlichen Unternehmungen unmöglich machen, und daneben in bereits geschlossene Verträge in einer höchst nachtheiligen Weise eingreifen würde. — Daß Alles dies nicht Euer Excellenz Absicht gewesen ist, davon sind wir auf das Vollständigste überzeugt. Daß so vielfach von Ihnen bewiesene Streben, den Verkehr zu fördern, bürgt uns dafür, und die gerade an den bedenklichen Stellen der beiden Gesetze von dem Texte derselben völlig abweichenden Entwürfe beweisen es.

Ob Euer Excellenz dessen ungeachtet noch jetzt im Stande sein werden, die bezeichneten traurigen Folgen der beiden Gesetze abzuwenden, vermögen wir nicht zu übersehen. Die Hoffnung, daß dies ausführbar sei, können wir indessen nicht aufgeben, und theils deshalb, theils weil wir es für unsere Pflicht halten, Alles zu thun, was in unsern Kräften steht, um den Buchhandel und den wissenschaftlichen Verkehr, diesen mächtigsten Hebel der Bildung und Intelligenz, vor zerstörenden Eingriffen zu bewahren, bitten wir um die Erlaubniß, Ew. Excellenz die oben angeregten Bedenken ausführlicher vortragen zu dürfen.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 2. Juni c. und den dabei allegirten Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1851 sind fortan außer den politischen Zeitungen, die den Buchhandel nicht interessieren und die wir deshalb bei unserer Auseinandersetzung völlig bei Seite lassen, stempelspflichtig:

- a) Alle Zeitschriften, welche in periodischen Fristen öfter als einmal monatlich erscheinen, in sofern sie nicht, unter Ausschluß aller politischen und socialer Fragen, für rein wissenschaftliche technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind.
- b) Anzeigebblätter aller Art, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen.

Alle diese der Stempelsteuer unterworfenen Zeitschriften sollen ferner nach Nr. 2, §. 5 des Entwurfs zum Postgesetz, dem Postzwange unterworfen sein, also nur durch die Post bezogen werden dürfen.

Niemand, der den literarischen Verkehr kennt, wird in Abrede zu stellen vermögen, daß unter die aufgestellten Kategorien alle Zeitschriften fast ohne irgend eine Ausnahme fallen. Die schleunige Kenntnismahme von allen Werken, welche in den verschiedenen Fächern der Wissenschaft erscheinen, ist für den Gelehrten und den Laien eine unbedingte Nothwendigkeit. Literaturzeitungen, wissenschaftliche und technische Journale aller Art und noch mehr, die für gewerbliche Gegenstände bestimmten Blätter müssen deshalb, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen wollen, fortlaufende Anzeigen über alle neuen Erzeugnisse der Literatur mittheilen. Sie thun dies in den mit denselben verbundenen Anzeigebblättern, und finden in diesen zugleich eine Einnahmequelle, welche zum großen Theil das Bestehen derselben allein möglich macht. Eine Preiserhöhung aller dieser nur auf einen bestimmten und beschränkten Leserkreis angewiesenen Blätter ist, unserer gewissenhaften Ueberzeugung gemäß, völlig unausführbar, und zwar um so unausführbarer, als die Einnahme aus den damit verbundenen Anzeigebblättern, welche die Unternehmer aufgeben würden, wenn sie, um ihr Blatt zu einem nichtstempelpflichtigen zu machen, die dem Publicum unentbehrlichen Anzeigen umsonst aufnehmen wollten, sehr bedeutend ist, und nur durch eine den Absatz völlig zerstörende Preiserhöhung gedeckt werden könnte.

Das praktische Resultat der allegirten Bestimmung des Gesetzes vom 2. Juni c. wird hienach sein, daß trotz der in §. 17 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 §. 1 gemachten Ausnahme, alle auch die für rein wissenschaftliche, technische und gewerbliche Gegenstände bestimmten Zeitschriften stempelspflichtig und damit postzwangspflichtig werden.

Erlauben Ew. Excellenz uns nunmehr die Folgen darzustellen, welche dieser Zustand herbeiführen dürfte. Die erste Folge davon würde sein, daß der Debit sämtlicher periodischen Schriften dem Buchhandel entzogen und der Post allein übertragen werden müßte. Wir wissen sehr wohl, daß dies Ew. Excellenz Absicht nicht ist, und daß Sie dies in der ersten hohen Kammer ausdrücklich ausgesprochen haben; wir erlauben uns indessen zu behaupten, daß die Anwendung der fraglichen Gesetze Ew. Excellenz wider ihren Willen zu dieser Maßregel nöthigen dürfte.

Wir gehen hierbei von der, sicher richtigen, Annahme aus, daß das Gesetz über die Stempelsteuer irgend eine Kontrolle darüber, daß die angeordnete Steuer wirklich gezahlt wird, nothwendig erfordert und interpretiren den Wortlaut des Gesetzes:

„und dürfen daher ausschließlich nur durch die Post versandt werden“

dahin, daß wir gehalten sein sollen, alle Journale und Zeitschriften über die Stapelplätze Leipzig und Berlin in Postpaketen zu beziehen. Ist das aber richtig, so würde eine Kontrolle nur dadurch möglich sein, daß

sämtliche an uns wöchentlich mehrmals eingehenden Postpakete auf der Post geöffnet würden, um festzustellen, welche Steuer jeder Buchhändler für die aus dem Auslande bezogenen stempelpflichtigen Zeitschriften dem Staate zu entrichten haben würde. Bei den im Inlande gedruckten Zeitschriften dagegen würde die Regierung die Kontrolle durch Ueberwachung der betreffenden Verleger in Händen haben.

Daß eine solche Maßregel aber wieder, wegen der damit verbundenen unerhörten Belästigungen der Beamten und der daraus folgenden unerträglichen Verkehrsbeschränkungen, unausführbar sein würde, leuchtet ein, und somit wird sich unserer Ueberzeugung nach herausstellen, daß dem Staate Nichts übrig bleibt, als entweder jede Kontrolle aufzugeben oder der Post den alleinigen Debit aller steuerpflichtigen Blätter zu übertragen. Selbst wenn diese Kontrolle aber durchzuführen wäre, so würde, die Richtigkeit der obigen Interpretation des Gesetzes vorausgesetzt, uns der Betrieb sämtlicher Zeitschriften, welche steuerpflichtig sind, doch entzogen werden, weil wir nie im Stande sein werden, mit der Post in Concurrenz zu treten.

Erlauben Ew. Excellenz unsere Gründe für diese Ansicht darzulegen.

Wenn wir gezwungen werden, das Postporto für die durch uns debitirten Zeitschriften zu tragen, so werden diese Kosten eine Höhe erreichen, die den Rabatt, welchen wir von den Verlegern genießen, übersteigen, namentlich für uns Königsberger, die bei der weiten Entfernung von den Stapelplätzen Leipzig und Berlin, fast den höchsten Paketportofuß zu bezahlen haben.

Die Postverwaltung genießt nun aber denselben Rabatt von sämtlichen Zeitschriften, wie wir, und ihr verbleibt dieser Rabatt als ein reiner Gewinn, da die Beförderung der einzelnen Hefte und Nummern durch die ohnehin täglich coursirenden Posten bewirkt wird. Bisher bezogen wir alle Fortsetzungen der Zeitschriften zc. durch unsere regelmäßig eintreffenden Fuhrballen und die dadurch uns erwachsenden Transportkosten waren nicht so bedeutend, daß uns nicht ein Gewinn für unsere Bemühungen übrig geblieben wäre.

Sollen wir aber in Zukunft nicht umsonst arbeiten, so würden wir gezwungen sein, den Preis der Journale um so viel zu erhöhen, als erforderlich ist, um die Portokosten wieder einzubringen. Die Post würde also im Stande sein, die Zeitschriften billiger, wie wir es vermögen, zu liefern; und wir würden selbstredend den ganzen Debit der Zeitschriften verlieren. Darauf, daß das Journal auf dem früher eingeschlagenen Wege einige Tage später in die Hände des Bestellers kam, legte derselbe wenig Gewicht, weil er andererseits durch uns in bequemer Weise bedient wurde, und deshalb war der Buchhandel bisher im Stande, sich diese Branche des Geschäfts der Post gegenüber zu erhalten.

Diese nach unserm Dafürhalten unvermeidliche Wirkung des Gesetzes würde aber allen Sortimentsbuchhändlern einen großen Theil ihres Geschäftes und Erwerbes entziehen und das ist bei der ohnehin schon so gesunkenen Lage unseres Geschäftes sicher Ew. Excellenz Absicht zuwider.

Eine zweite Folge der Zustände, welche die beiden Gesetze herbeiführen, würde die sein, daß die Mehrzahl der rein wissenschaftlichen und technischen Journale eingehen müßte.

Wir haben bereits oben gezeigt, daß eine Trennung derselben von den Anzeigebblättern unmöglich ist, und daß die Verleger daher kein Mittel haben, dergleichen Journale der Stempelsteuer und dem Postzwange zu entziehen. Wir haben ferner bereits erklärt, daß diese Blätter, welche ohnehin wegen des Gewinnes weniger, als im Interesse der Wissenschaft fortgesetzt worden, eine Preissteigerung nicht ertragen können. Wir führen daher hier nur noch an, daß dergleichen Journale der Vermittlung des Buchhandels nicht entbehren können, wenn ihr ohnehin beschränkter Absatz nicht noch erheblich stinken soll. Die Mühe, die der Buchhändler anwendet, um Abonnenten zu gewinnen und zu erhalten, kann die Post nicht anwenden. Der Zusammenhang dieser Branche mit den andern Geschäftszweigen des Buchhandels ist es, der die Journale erhält. Ist dieser Zusammenhang zerstört, indem man dem Buchhandel den Debit der Zeitschriften unmöglich macht, so wird dadurch in Verbindung mit der Erhöhung des Preises, der Absatz der gedachten Journale erheblich sinken und das Eingehen einer bedeutenden Anzahl derselben nothwendig werden. Wie groß dieser Verlust aber für die Wissenschaft und Bildung wäre, wird Jeder erkennen, der mit dem literarischen Verkehr nur einigermaßen bekannt ist.

Eine dritte, zwar vorübergehende, aber für den Augenblick um so bedenklichere Folge der neuen Gesetze wird endlich die sein, daß dadurch die für das laufende Jahr bereits abgeschlossenen Verträge alterirt werden. Nach dem Gesetze vom 2. d. Mts. soll die Stempelspflichtigkeit der Zeitschriften mit dem 1. Juli eintreten, und die wahrscheinlich bald